

sach auch beschedigung ihrer widerparthey von end- oder beyurthailen muetwillig und unnottürftiglich an den obrichter appelliern und wägern, sollich muetwillig unnottürftig und vermeint appellation zu verhieten, so setz, orden und will ich, daß hinfüro ein jede parthey, die sollich muetwillig und unnottürftig 5 appellation und wägerung von end- oder beyurthaylen wie oblauth fürnimbt, schuldig und pflichtig sein soll, daß tags seiner fürgenommen appellation 1 fl. in münz hinder vogt und richter zu erlegen <sup>1)</sup> und seine appellation inner 30 tagen von dem tag gethaner seiner appellation an mich als die obergerichtsherrn zue bringen 10 und alßdann auch ein fl. in münz deßselben tags hinder mich zu erlegen mit beger, der rechtfertigung sollicher seiner appellation fürderlich tag zue setzen und denselben tag den partheyen zu verkünden, dan ob die appellirend parthey solches wie oblauth in bestimpter zeit nit thäte, so sollen vogt und richter uff anrufen 15 und beger der parthey, für die end- oder beyurthell gangen were, in recht wie sich gebürth fürfahren und procediren unangefochten und unverhindert der vermainten fürgenommenen appellation, wan sich aber in rechtfertigung der appellation mit recht finde <sup>2)</sup>, daß von der appellierenden parthey wol geappelliert und von amtmann 20

Welche aber mit iren dergleichen guetern uff die gemeine weeg oder gemeinden stossen, sollen denselben den negsten gestracks zue und sonsten niemand über seine acker und wißen fahren und je einer deß andern verschonen woran es sein kann bey straf 3  $\mathcal{R}$  5  $\beta$ .

Begebe sich aber, das an denen orten, da also gebauen worden, einer ein daran stoßende merten liegen ließ, ab welcher er auch entweders uff ein gemeinen weeg oder die gemeind kommen konnte, soll einer dem andern nicht verwehren, sondern dergestalt doch zu keiner gerechtsambe zulassen, auf das jederman das seinig ohne nott nicht verderbt werde.

Und wir Johann Wilhelm freyherr von und uff Hohenrechberg, Wilhelm und Conradt von Werdnau gebrüedern als gemeine obrigkeiten über den markt-flecken Duntzdorf, wollen dise obbegriffnen puncten hiemit in craft angezogner habender gemeiner oberkeit ratificirt und bestettigt und dabei unseren bestelten vögten und amtleuten ernstlich ufferlegt und befohlen haben, mit sonderm vleiß darob zu halten und die übertretter uns jedesmal namhaft machen und dise vermehrte artikel unseren gemeinen und vor dißem publicirten polizeiornungen einzuverleiben und anzuhenken. Damit wirdt unser ernstlicher will und meinung vollzogen. Zur urkund haben wir unsere freiherrliche und adenliche petschaften ends diser schrift fürgetruckt und unß mit aigne namen unterschriben. Geben und beschehen uff den funfundzweintzigisten monatstag Februari nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers geburth 1609.

<sup>1)</sup> C zue legen.

<sup>2)</sup> C D erfunde.